

Hunde

[Hundehalterverordnung Brandenburg](#)

Alle Hunde ab einer Widerristhöhe von 40 cm oder ab einem Gewicht von 20 kg unterliegen der Anzeigepflicht bei der örtlichen Ordnungsbehörde und der dauerhaften Kennzeichnung mit einem Mikrochip-Transponder. Der Halter eines Hundes hat seine Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Hunde sind z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen, auf Sportplätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln an einer reißfesten, maximal zwei Meter langen Leine zu führen. Maulkorbzwang besteht für jeden Hund in Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln. Für gefährliche Hunde gelten diesbezüglich strengere Regelungen.

Auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen (die als solche gekennzeichnet sind) und in Badeanstalten/öffentliche Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden!

Zum Halten von Hunden ist z. B. ein ausbruchssicheres Grundstück erforderlich und beim Ausführen ist die ständige Aufsicht des Tieres zu gewährleisten.

Gefährliche Hunde

Der Halter eines gefährlichen Hundes benötigt die Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde um den Hund auszubilden, abzurichten oder zu halten. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Die Hundehalterverordnung enthält u. a. eine Liste der Hunde, die aufgrund ihrer Eigenschaft als gefährlich gelten. Von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes ist bei diesen auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist. Der Nachweis ist durch einen Wesenstest zu erbringen.

Informationen zu Sachverständigen, die einen Wesenstest durchführen, erhalten Sie im Ordnungsamt der Stadt Erkner.